

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Borken vom 05.11.2018

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wurde vom Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Borken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.
6. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke)
7. Berechtigte im Sinne dieser Verordnung: Natürliche oder juristische Personen, die vom Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden.
8. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Haltperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn. Die Haltperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustierregister an Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Borken notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer oder Tätowiernummer der Katze sowie der Name und die Anschrift der Haltperson erfasst.

(2) Dem Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

(1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Borken gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dies nicht sicherstellen, so hat die Haltperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(2) Auf Antrag kann der Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

(1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Borken zum Zweck der Ermittlung der Haltperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann der Kreis Borken der Haltperson aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, beim Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken vorzulegen.

(4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltperson deswegen nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Borken die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Borken darüber hinaus Dritte mit der durch einen Tierarzt / eine Tierärztin vorzunehmenden Unfruchtbarmachung beauftragen.

(5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Borken können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt / eine Tierärztin

1. kennzeichnen, registrieren und
2. fortpflanzungsunfähig machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich (z.B. Chip und Ear-Tipping). Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Borken oder den von ihm Berechtigten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Tierhalter haben dem Kreis Borken die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,

4. § 5 Absatz 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
5. § 5 Absatz 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt.
6. § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung des Kreises Borken zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Borken vom 15.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, im Dezember 2018

gez.

Dr. Kai Zwicker

Landrat